

Reglement der Beschwerdeinstanz der BX Swiss AG

1. Zweck

Die BX unterhält gemäss Art. 24 Abs.1 lit d. FinfraV eine Beschwerdeinstanz. Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren der Beschwerdeinstanz.

2. Zusammensetzung und Wahl

Der Verwaltungsrat ernennt, unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA, jeweils auf vier Jahre die zwei Mitglieder der Beschwerdeinstanz. Eine Wiederwahl ist möglich. Stellvertreter werden unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA durch die Mitglieder bestimmt. Die Beschwerdeinstanz ist von der Geschäftsleitung persönlich und organisatorisch unabhängig.

3. Aufgaben

- 3.1.** Die Beschwerdeinstanz beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Sanktionskommission. Sie ist an keine Weisungen der BX gebunden.

4. Ausstand

- 4.1.** Für Mitglieder der Beschwerdeinstanz gelten die Ausstands- und Ausschliessungsgründe des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 in der jeweils geltenden Fassung.

5. Verfahrensvorschriften

- 5.1.** Die Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren finden sinngemäss Anwendung, soweit ihm keine Bestimmungen dieses Reglements entgegenstehen.

6. Verfahren

6.1. Beschwerde:

- a) Beschwerden gegen Entscheide sind innert 30 Tagen nach der Mitteilung des Entscheids schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.
- b) Das Verfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- c) Mit der Beschwerde können die Verletzung des Teilnehmer- und des Kotierungsreglements sowie die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung gerügt werden.

- d) Die Beschwerdeinstanz kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung verleihen. Sie kann mit der Auflage einer Kautionsleistung verbunden werden.
- 6.2.** Zur Beschwerde sind Adressaten eines Entscheides legitimiert, die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides haben.
- 6.3.** Die Beschwerde ist der Beschwerdeinstanz in dreifacher Ausführung einzureichen. Sie hat die Begehren des Beschwerdeführers, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.
- 6.4.** Die Beschwerdeinstanz entscheidet, ob der Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss zu leisten hat. Wird ein solcher nicht innert der gesetzten Frist geleistet, so wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.
- 6.5.** Erweist sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, gibt die Beschwerdeinstanz der Sanktionskommission Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder lädt direkt zur mündlichen Verhandlung vor. Die Sanktionskommission hat die für die Beurteilung nötigen Akten der Beschwerdeinstanz zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.
- 6.6.** Die Beratungen der Beschwerdeinstanz sind geheim. Die Beschwerdeinstanz fällt ihre Entscheide einstimmig.
- 6.7.** Inhalt des Entscheides:
- a) Hält die Beschwerdeinstanz die Beschwerde ganz oder teilweise für begründet, so hebt sie den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache gegebenenfalls zur Neubeurteilung an den Sanktionsausschuss der Regulierungsstelle zurück.
- b) Die Beschwerdeinstanz veröffentlicht den Entscheid ganz oder teilweise, falls dies im allgemeinen Interesse liegt.
- 6.8.** Bei Gutheissung der Beschwerde trägt die BX die Kosten des Beschwerdeverfahrens; bei Abweisung der Beschwerde werden sie dem Beschwerdeführer auferlegt. Bei teilweiser Gutheissung werden die Kosten anteilmässig auferlegt. Die Beschwerdeinstanz kann der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen.
- 6.9.** Gegen einen abweisenden Entscheid kann der Beschwerdeführer innert 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe beim Zivilrichter, mit Gerichtsstand Bern, klagen.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat angenommen, von der FINMA am 14.11.2017 genehmigt und tritt am 27.11.2017 in Kraft.